

18.12.97

Antrag

der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt

**Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungs-
fristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der
Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz - 3. VerjG)**

Punkt 13 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

- a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege".
- b) Artikel 1 und 2 sind zu streichen.
- c) Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 1 und 2.

Begründung:

Das Rechtsinstitut der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung gehört zu den traditionellen und wesentlichen Prinzipien des Strafrechtssystems. Die Entscheidung des Gesetzgebers, von einem bestimmten Zeitpunkt an gewisse strafbare Handlungen nicht mehr zu verfolgen, ist notwendig und unverzichtbar für die Herstellung des Rechtsfriedens, ohne den ein Gemeinwesen in einem Rechtsstaat nicht existieren kann. An diesem bewährten Prinzip darf nicht gerüttelt werden. Daher dürfen die ausschließlich für die neuen Länder geltenden Verjährungsfristen nicht nochmals verlängert werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die strafrechtliche Aufarbeitung der Regierungskriminalität sowie der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität über das Jahresende hinaus zu gewährleisten. Damit die Verfolgung von SED-Unrecht und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität überhaupt fortgeführt werden kann, bedarf es eines Gesetzes nicht, das den Eintritt der

...

Verfolgungsverjährung um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 hinausschiebt. Hierfür besteht weder ein rechtstatsächliches Bedürfnis noch eine tragfähige rechtspolitische Begründung:

Zunächst hatte der Gesetzgeber mit dem Verjährungsgesetz vom 26. März 1993 in Anlehnung an Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Verjährung von nationalsozialistischen Straftaten festgestellt, daß die Verjährung von staatlichen Unrechtsakten allgemein bis zum Tag der Deutschen Einheit geruht hat. Mit dem 2. Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 ist die Verjährungsfrist für alle mittelschweren Straftaten, die auf dem Gebiet der früheren DDR begangen worden sind, bis zum Ende dieses Jahres verlängert worden, weil der Aufbau einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege erst in den Anfängen steckte und in den ersten beiden Jahren nach der Herstellung der Deutschen Einheit eine Strafverfolgung tatsächlich nicht möglich war. Nunmehr muß nach dem vorläufigen Abschluß des Aufbaus einer funktionierenden Strafrechtspflege in den neuen Ländern davon ausgegangen werden, daß auch dort eine effiziente Strafverfolgung bekanntgewordener Delikte gewährleistet ist. Für die Fälle, in denen eine Straftat den Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden ist, besteht ein tatsächlicher Handlungsbedarf für eine zweite Verlängerung der Verjährungsfristen somit nicht. Soweit die Strafverfolgungsbehörden Straftaten noch nicht ermittelt haben, würde hier zum Jahresende Verjährung eintreten. Diese Konsequenz der Verjährung ist hinzunehmen, wenn nicht das Prinzip der Verjährung gänzlich in Frage gestellt werden soll. Wenn eine Straftat nicht entdeckt wird, soll der Täter für sie nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist ein selbstverständlicher Rechtsgrundsatz, der durch das 3. Verjährungsgesetz aber grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Die für die neuen Länder konzipierte Sonderregelung ist überdies verfassungsrechtlich bedenklich, da sie einen tiefgreifenden Unterschied in der verfahrensrechtlichen Behandlung von Straftätern bewirkt. Die erneute Verlängerung der Verjährungsfristen nur für das Gebiet der neuen Länder führt eine seit der Herstellung der deutschen Einheit gesplante Rechtslage fort und vertieft den Unterschied zwischen den alten und den neuen Ländern, statt Rechtseinheit zu schaffen.